

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/22/365-1

öffentlich

Beschluss über diverse Anträge von Vereinen und Verbänden auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2023 - hier: SC Boltenhagen

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Melanie Walter-Saath	<i>Datum</i> 13.01.2023 <i>Verfasser:</i> Soziales
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	-------------------------------------	--------------

Sachverhalt:

Im Amt Klützer Winkel lagen 2022 verschiedene Anträge an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf **finanzielle Unterstützung in 2023** vor. Über diese wurde entsprechend der Hauptsatzung (§ 7 Abs. 2 Buchst. I) zum Großteil bereits durch den Sozialausschuss und den Bürgermeister entschieden (Anträge 1-4). Ein Antrag wurde aufgrund der Werthöhe an die Gemeindevertretung zur Entscheidung im Dezember 2022 weitergereicht (Antrag 5).

Nr.	Antragsteller	Verwendungszweck	Gewährter Zuschuss 2022	Beantragter Zuschuss 2023
5.	SC Boltenhagen	Übungsleiter (1.000 €) Kindersport (2.000 €)	2.000,00 €	3.000,00 €

Da in der Gemeindevertretersitzung vom 15.12.2022 nicht ordnungsgemäß über den Antrag des SC Boltenhagen entschieden wurde / werden konnte, wird der Antrag nun zur Korrektur des Verfahrens erneut zum Beschluss vorgelegt.

Der Sozialausschuss hatte der Gemeindevertretung empfohlen, dem SC Boltenhagen für 2023 einen Zuschuss in Höhe von **2.000 €** zu bewilligen. Die Finanzierung der Zuwendungen erfolgt aus dem Produktsachkonto 12-28101-54159000 (Zuschüsse an Verbände/ Vereine, beplant mit 4.000,00 Euro). 2.000 € dieses Budgets wurden bereits insgesamt den 4 anderen Vereinen bewilligt, sodass noch 2.000 € zur Verfügung stünden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, den SC Boltenhagen in 2023 mit einem finanziellen Zuschuss in Höhe von € zu unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
X	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: 12-28101-54159000
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

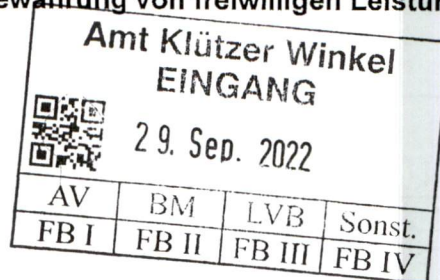
Anlage/n:

5	5 - Antrag SC Zuschuss 2023 öffentlich
---	--

(Anlage 1)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine

Amt Klützer Winkel
Hauptamt
Schloßstr. 1
23948 Klütz



Antragsteller:	SC Ostseebad Boltenhagen e.V.
Anschrift:	Zum Sportplatz 1, 23946 Boltenhagen
vertreten durch:	Bianca Aebrecht (Kassenwart)
Telefon:	0157 80688934
Mail:	sc-boltenhagen@gmx.de
Registereintrag: unter Nr. im:	4038 Vereinsregister Amtsgericht Schwerin
	<input type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt dem Antrag bei.
Satzung:	<input type="checkbox"/> Satzung liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Satzung liegt dem Antrag bei.
Gemeinnützigkeit:	<input type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt dem Antrag bei.
Bankverbindung IBAN: Kontoinhaber:	DE31140510001200009610

Bezeichnung der Maßnahme:	Beartragung Zuschüsse für Kreisaktivitäten des SC Ostseebad Boltenhagen e.V. 2023 zur Förderung des Sports in der Gemeinde,
Höhe der beantragten Mittel:	insbes. Kinder- u. Jugendsport 3.000,00 €
Beschreibung der Maßnahme: (Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivität, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)	<ul style="list-style-type: none">- Ausbau Förderung Kindersport- Aufbau einer neuen Kinderfußball-sportgruppe (Beginn bereits in 2022)- Förderung der allgem. Kindersportgruppe (neue Sportmaterialien)- Förderung der Kinderbasketball-Abteilung (Unterstützung Trainingslager, Wettkampfförderung)- Zuschüsse Übungsleitergeld 2023- Gewinnung neuer Übungsleiter (Förderung Ausbildung)

- ganzjährig -

	- Anschaffung nötiger Sportmaterialien für die Erwachsenengruppen
--	---

Aufstellung der Projektausgaben	
Betrag	Erläuterung
500,-	Übungsleitergehälter
500,-	Übungsleiterausbildung, Sportmaterialien Erwachsenensport
2000,-	Förderung Kindersport (Allg. Kinderfußball, allgem. Kindersport, Basketball)
3000,-	Gesamtausgabe

Erklärung

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Ort, Datum: Boltenhagen, 26.09.2022

Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel

SC Ostseebad Boltenhagen e.V.

Zum Sportplatz 1
23946 Ostseebad Boltenhagen

Eintragungen beim Amtsgericht Schwerin im Vereinsregister 4038

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

SC Ostseebad Boltenhagen e.V.

b) Sitz:

Boltenhagen

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

1. Vorsitzender:

Klein, Mirko, Ostseebad Boltenhagen OT Tarnewitz, *13.02.1976

1. stellvertretender Vorsitzender:

Mecke, Enrico, Ostseebad Boltenhagen, *31.10.1976

Vorstand:

Beckert, Matthias, Boltenhagen, *23.08.1988

Vorstand:

Bonitz, Christine, Boltenhagen, *25.12.1943

Vorstand:

Dieckmann, Mario, Boltenhagen, *10.07.1987

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 27.06.1990 und mehrfach, zuletzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2012, geändert.

5.

a) Tag der Eintragung:

09.04.2018

Enders

b) Bemerkungen:

Zuständigkeit des Registergerichts gemäß Artikel 1 der Achten Verordnung zur Änderung der Konzentrationsverordnung zum 01.03.2018 geändert.

Bisher Amtsgericht Wismar VR 49-GVM, nunmehr Amtsgericht Schwerin.

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten.

Freigegeben am 09.04.2018.

Tag der ersten Eintragung: 17.09.1990

Eintragungen beim Amtsgericht Schwerin im Vereinsregister 4038

1.

Nummer der Eintragung: 2

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr

1. stellvertretender Vorsitzender:

Mecke, Enrico, Ostseebad Boltenhagen, *31.10.1976

Nicht mehr

1. Vorsitzender:

Klein, Mirko, Ostseebad Boltenhagen OT Tarnewitz, *13.02.1976

Geändert, nun:

1. Vorsitzender:

Beckert, Matthias, Ostseebad Boltenhagen, *23.08.1988

Bestellt als

1. stellvertretende Vorsitzende:

Apelt, Gudrun, Ostseebad Boltenhagen, *06.09.1960

Bestellt als

Vorstand:

Albrecht, Bianca, Ostseebad Boltenhagen, *06.10.1973

5.

a) Tag der Eintragung:

14.05.2018

Niemann

Eintragungen beim Amtsgericht Schwerin im Vereinsregister 4038

1.

Nummer der Eintragung: 3

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr

Vorstand:

Dieckmann, Mario, Boltenhagen, *10.07.1987

Nicht mehr

1. stellvertretende Vorsitzende:

Apelt, Gudrun, Ostseebad Boltenhagen, *06.09.1960

Bestellt als

Vorstand:

Kosgalwies, Timmy, Ostseebad Boltenhagen, *29.07.1996

Bestellt als

Vorstand:

Werner, Armin, Boltenhagen OT Redewisch, *20.09.1959

5.

a) Tag der Eintragung:

28.09.2021

Klingbiel

SATZUNG des SC Ostseebad Boltenhagen e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: „SC Ostseebad Boltenhagen“ e.V. und hat seinen Sitz in: Boltenhagen.

Er wurde am 27.06.1990 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevesmühlen unter der VR. Nr. 49 eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Sports, der Gesundheit und Erholung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Unterstützung der sportlichen Betätigung der einzelnen Abteilungen.
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- c) die Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Unterstützung sportlicher Aktivitäten.
- d) die Zusammenarbeit mit allen demokratischen Parteien, Organisationen und Bewegungen zu pflegen, die den Sport fördern
- e) Unterstützung und Förderung von sportlichen Kontakten
- f) Förderung des Vereinsleben

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist parteipolitisch und Konfessionell unabhängig.

7. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig die Aufnahme weiterer Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins beschließen, soweit es sich hierbei um steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind mit dem Emblem vom Ostseebad Boltenhagen (blau/weiß/gelb) identisch.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Emblems.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
- b) Kinder und Jugendliche (0-17 Jahre)
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Interessierte Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde (passive) Mitglieder werden, wenn Sie die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell und/oder materiell unterstützen.
6. Verdienstvolle Mitbürger können Ehrenmitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist demokratisch im Vorstand zu entscheiden.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand oder dem Abteilungsleiter zum Jahresende zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 2 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter einmaliger schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Das Porto hat der angemahnte Sportfreund zu tragen.
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d) mit dem Tod
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
9. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit wird in der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6.1. Gliederung des Vereins

1. Im Verein können zur Pflege einzelne Abteilungen geführt werden. Alle Abteilungen sind gleichberechtigt. Weitere Sportarten können aufgenommen werden und durch den Vorstand zu selbstständigen Abteilungen erklärt werden. Vor jeder Jahreshauptversammlung des Vereins hat jede Abteilung auf der erweiterten Vorstandssitzung durch den Abteilungsleitungen oder Vertreter über das sportliche Geschehen in der jeweiligen Abteilung Bericht zu erstatten. Die Abteilungsleiter können nach Bedarf Abteilungsversammlungen einberufen. Dem Vorstand ist hiervon Kenntnis zu geben. Er hat das Recht hieran teilzunehmen. Für diese Versammlungen gilt die Satzung sinngemäß, soweit sie das Tätigkeitsgebiet der Abteilungsleitungen nicht überschreiten.
2. Abteilungen die am Wettspiel- und/oder Punktspielbetrieb teilnehmen, sind dazu verpflichtet, einen Abteilungsvorstand, mindestens bestehend aus Abteilungsleiter, Stellvertreter und Jugendwart zu wählen. Vor jeder Jahreshauptversammlung des Vereins hat diese Abteilung eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Auf dieser haben die bisherigen Abteilungsleitungen über das sportliche Geschehen in der jeweiligen Abteilung Bericht zu erstatten und die Wahlen für die neuen Abteilungsleitungen vorzunehmen. Die Abteilungsleiter können nach Bedarf Abteilungsversammlungen einberufen. Dem Vorstand ist hiervon Kenntnis zu geben. Er hat das Recht hieran teilzunehmen. Für diese Versammlungen gilt die Satzung sinngemäß, soweit sie das Tätigkeitsgebiet der Abteilungsleitungen nicht überschreiten.

3. Abteilungen sind berechtigt von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge, die der finanziellen Absicherung von abteilungsspezifischen Ausgaben dienen sollen, zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Verwendung der zusätzlichen Beiträge darf ebenfalls nur auf der Grundlage der Finanzordnung des Vereins erfolgen.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG,

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Sie wird bekannt gemacht in den Schaukästen des SC Boltenhagen, auf der Internetseite des SC Ostseebad Boltenhagen, sowie schriftlich an die Abteilungsleiter.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Neuwahl bzw. Bestätigung des Vorstands;
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Veranstaltungskalender;
 - f) Haushaltsvoranschlag;
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - h) Verschiedenes
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher zugestellt sein. Der Vorstand hat diese seinen Mitgliedern (Abteilungsleitern) 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme zu zuleiten. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung mit einer **2/3** Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Verhandlung gebracht werden.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Nichtstimmberechtigte Mitglieder nehmen als Gäste teil.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
10. Satzungsänderungen können nur mit **3/4** Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens **1/3** der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

1. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) gem. § 26 BGB besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden;
 - der/dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem/der Schatzmeister/in;
 - dem/der Jugendwart/in;
 - dem/der Schriftführer/in;
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand und
 - dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter der jeweiligen Sportabteilung
 - als Abteilung gilt, wenn mindestens 5 Mitglieder in der Abteilung gemeldet sind und ihren Mitgliedsbeitrag über die Abteilung oder direkt an den Verein abführen
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Gesamtvorstandes (§ 8 Pkt. 4) durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Wahlen und Beschlussfassungen

1. Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
2. Bei Wahlen wird einzeln und grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt.
3. Stimmrecht bei der Vorstandswahl besitzen nur volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Interessen der Minderjährigen werden im Vorstand durch den Jugendwart vertreten. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Verlangen mindestens 1/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder eine andere Wahlmethode oder Beschlussfassung, erfolgt diese geheim und schriftlich.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit. Zur Änderung des Zweckes des Vereins, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
6. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 ORDNUNGEN

1. Die Beitragsordnung, Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Die unter 1. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Verwendung von Spenden

1. Allgemeine Spenden und Zuwendungen werden durch den Vorstand, auf Antrag, je nach Bedarf und Förderungswürdigkeit den einzelnen Abteilungen zugeteilt.
2. Sektionsspezifische Zuwendungen stehen den in den Spenden bezeichneten Abteilungen zu, wobei ein Anteil von 5 % bei Geldzuwendungen im Sinne des § 11 Nr. 1 dieser Satzung auf die Allgemeinheit entfällt.

§ 12 Datenschutz/Recht am eigenen Bild

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Die Mitglieder stimmen dieser Datenverwendung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der Aufgaben des Vereins erfolgt.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
3. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung des Vereins entsprechend der Satzung.

§ 14 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Boltenhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 23.03.2012 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Boltenhagen, den 23.03.2012

.....
1. Vorsitzender

.....
1. stellvertretender Vorsitzender

.....
Schatzmeister

.....
Schriftführer

.....
Jugendwart

Finanzamt Wismar
Steuernummer 080/142/00747
(Bitte bei Rückfragen angeben)

23970 Wismar
Philosophenweg 1

Telefon 03841 444-50343
Telefax 03841 444-50300
Zi.Nr.: 145

06.05.2019

Aufm. Ausfertigung

Finanzamt 23951 Wismar Pf 1134

Freistellungsbescheid

SC Ostseebad Boltenhagen
e.V.
Zum Sportplatz 1
23946 Boltenhagen

für 2015 bis 2017 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
und Gewerbesteuer

Feststellung

Umfang der Steuerbegünstigung
Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung des Sports

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2022 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei

zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen:

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi 8-16Uhr, Do 8-18Uhr, Fr 8-12Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Buslinie 3, Haltestelle Rostocker Straße"

Form.Nr. 001989 G

Rt. 25.04.2019 KSt 2017

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz




Eidesstattliche Erklärung wegen Antrag Vereinsförderung Boltenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass 60 % der Vereinsmitglieder in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
ortsansässig sind.

SC Ostseebad Boltenhagen e.V.

Zum Sportplatz 1
23946 Ostseebad Boltenhagen


Matthias Beckert

Vereinsvorsitzender des

SC Ostseebad Boltenhagen e. V.

Zum Sportplatz 1

23946 Ostseebad Boltenhagen

19.10.2022